## **Bekanntmachung**

## des Satzungsbeschlusses für den

## Bebauungsplan "Gewerbegebiet nordöstlich der Hauptstraße II"

Der Gemeinderat der Gemeinde Faulbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.04.2020 den **Bebauungsplan "Gewerbegebiet nordöstlich der Hauptstraße II"** mit Begründung v. 09.03.2016 i.d.F.v. 26.03.2020, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. **Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.**Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung, bei der Gemeinde Faulbach, Hauptstr. 121, 97906 Faulbach, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über

str. 121, 97906 Faulbach, wahrend der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften und
- 2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan gem. § 214 Abs. 2 BauGB
- 3. Mängel der Abwägung, gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Faulbach, den 23.06.2020

auto

1. Bürgermeister